

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Auftragserteilung, abweichende Bedingungen

- 1.1 Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen und etwaigen dem Besteller bekanntgegebenen Sonderbedingungen.
- 1.2 Mündliche Zusagen, Verabredungen sind nichtig.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferung oder Leistung stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2. Preise

- 2.1 Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 2.2 Die Preise enthalten nicht die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
- 2.3 Sie beruhen auf den Kostenfaktoren (Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Herstellungs- und Transportkosten) und den Mengenangaben, die bei Vertragsabschluss vorliegen. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mindestens 4 Monate, und haben sich während dieser Zeit die Gesamtkosten um mindestens 5% erhöht, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung zum Ausgleich der angeführten Kostensteigerungen vorzunehmen.

3. Angebote und Lieferung

- 3.1 Unsere Angebote sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend.
- 3.2 Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für Quin verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.4 Die Lieferzeit beginnt, sobald der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungsbedingungen erfüllt hat. Ein kalendermäßig bestimmter Liefertermin verschiebt sich um den gleichen Zeitraum, um den sich die Erfüllung der vom Besteller zu schaffenden Voraussetzungen für die Durchführung der Lieferung verzögert.
- 3.5 Zur Wahrung des Liefertermins genügt Versandbereitschaft.
- 3.6 Treten bei uns oder unserem Unterverlieferanten nach Vertragsabschluss von uns nicht zu beeinflussende oder unvorhergesehene Umstände, ein z. B. Rohstoff- und Energiemangel, Fehlguß, Ausfall von Modellen, Formen oder zur Herstellung erforderlicher Maschinen, Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die Dauer der Behinderung.
- 3.7 Der Besteller kann uns im Falle des Verzuges sowie in den Fällen des 3.6, hier aber frühestens nach Ablauf von 2 Monaten, eine angemessene Nachfrist setzen. Unterbleibt die Lieferung während der Nachfrist oder erklären wir aus Gründen, die unter 3.6 genannt sind, nicht liefern zu können, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.
- 3.8 Ist für den Verzugsfall eine Vertragsstrafe vereinbart, steht dem Besteller daneben nur das gesetzliche Rücktrittsrecht zu. Im übrigen gilt die Regelung des 3.7 Satz 3.
- 3.9 Verzögert sich eine Teillieferung, so kann der Besteller hieraus keine Rechte wegen der übrigen Teilmenge geltend machen, es sei denn, die Teilerfüllung hat für ihn kein Interesse.

4. Abnahme

- 4.1 Bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme findet diese in unserem Werk statt.
- 4.2 Erfolgt bei der Abnahme keine Beanstandung, so können Mängel, die bei der Abnahme erkennbar waren, nicht mehr gerügt werden.
- 4.3 Ist ein Abnahmetermin vereinbart und nimmt der Besteller diesen Termin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahr, gilt die Abnahme als ohne Beanstandung durchgeführt. Wird der Besteller an der Abnahme durch in Ziff. 3.6 genannte Umstände gehindert, so ist ihm eine angemessene Fristverlängerung zur Abnahme zu gewähren.

5. Versand, Gefahrübergang

- 5.1 Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport durchführen.
- 5.3 Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Bestellers.

6. Verpackung

- 6.1 Als Einwegverpackung gekennzeichnete Packmittel werden nicht zurückgenommen. Andere Packmittel sind sofort zurückzugeben oder zu tauschen. Für nicht zurückgesandte Verpackungen stellen wir die Kosten der Neuanschaffung (inkl. Regiekosten) in Rechnung.

7. Materialbestellungen

- 7.1 Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet beigestelltem Material trägt der Besteller die uns dadurch verursachten Kosten und Schäden. Ziffer 3.4 gilt entsprechend.

8. Gewichte und Lieferbedingungen

- 8.1 Der Besteller ist zu Beanstandungen nicht berechtigt, solange wir die handelsüblichen Toleranzen einhalten und bei Menge oder Gewicht Abweichungen von nicht mehr als 5%, bei Einzelaufträgen mit geringer Stückzahl von nicht mehr als 10% vorliegen.
- 8.2 Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend.

9. Selbstbelieferung

- 9.1 Wir sind zur Aufschiebung und/oder Aufhebung unserer hiervon betroffenen Lieferverpflichtung berechtigt, wenn richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung seitens unseres Vorlieferanten ohne unser Verschulden ausbleibt.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Entsprechendes gilt, wenn eine andere als die verkaufte Ware oder eine andere als die verkaufte Menge geliefert wurde.
- 10.2 Bis zur Klärung der Reklamation darf beanstandete Ware nicht weiterverarbeitet werden. Uns ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen; im übrigen ist uns beanstandete Ware auf unseren Wunsch zu übersenden.
- 10.3 Dem Besteller überlassene Muster der Ware sind Ausfallmuster. Ihre Überlassung berechtigt uns nach wie vor zur Lieferung nach handelsüblichen Toleranzen.
- 10.4 Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl die Mängel beseitigen, Ersatz leisten oder den berechneten Wert der beanstandeten Ware gutschreiben. Schlägt Nachbesserung endgültig fehl oder kommen wir mit der Ersatzlieferung in Verzug, so kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl ausschließlich Wandlung oder Minderung verlangen.
- 10.5 Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art, wie Schadenersatz, Vertragsstrafen usw., sind ausgeschlossen. Abweichungen geringfügiger Art von Maßen, Abbildungen und Farben bleiben uns vorbehalten.

11. Geheimhaltung, Rat, Empfehlung

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-How und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrages/ Projektes streng vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung von Quin keine Informationen, Dokumentationen, Zeichnungen/ Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Quin behandelt die Unterlagen und Informationen des Kunden ebenfalls vertraulich.
- 11.2 Unsere Verarbeitungs- und Werkstoffvorschläge sowie sonstige Hinweise und Empfehlungen werden nach bestem Wissen erteilt, jedoch unter Ausschluss der Haftung. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

12. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 12.2 Zahlungen haben ausschließlich unmittelbar an uns zu erfolgen.
- 12.3 Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche des Bestellers berechtigen ihn nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, es sei denn, es läge ein anerkannter oder rechtskräftiger festgestellter Gegenanspruch vor.
- 12.4 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern der Besteller nicht einen geringeren Verzugsschaden nachweist.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller (Vorbehaltsware).
- 13.2 Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet.
- 13.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Besteller unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum anteilmäßig zu. Der Wert unseres Miteigentums richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Verkaufswert der aus Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung hervorgegangenen Ware, welche insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
- 13.4 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig, insoweit der Besteller unseren verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung nach 13.5) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet.
- 13.5 Sämtliche dem Besteller hinsichtlich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er hiermit im Voraus in voller Höhe an uns ab. Im Fall von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum nach 13.3 entsprechenden Forderungsanteil. Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen; bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.
- 13.6 Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wie uns selbst ein jederzeitiges Anzeigerecht zusteht.
- 13.7 Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Bestellers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.
- 13.8 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die überschüssenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 13.9 Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- 13.10 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen.

14. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- 14.1 Sofern Ansprüche nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden, sind über die in diesen Bedingungen geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art – einschließlich der Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und positiver Forderungsverletzung – gegen uns und unsere Mitarbeiter ausgeschlossen, insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

15. Verletzung von Rechten Dritter

- 15.1 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte verletzt, stellt uns der Besteller von allen daraus entstehenden Ansprüchen auf erste Anforderung frei, es sei denn, wir sind an der Entstehung des Anspruchs durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beteiligt, dann gelten für die Schadensverteilung zwischen dem Besteller und uns §§ 830, 840 und 254 BGB.

16. Modelle, Werkzeuge, Formeinrichtungen, Eingufteile

- 16.1 Soweit der Besteller uns Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Für deren Untergang oder Verschlechterung und daraus resultierende Schäden übernehmen wir eine Haftung nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.
- 16.2 Wenn Vorrichtungen, Formen oder sonstige Werkzeuge von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellen wir hierfür anteilige Kosten gesondert in Rechnung; bei Gußteilen auch für Folgewerkzeuge. Bei Nichtausnutzung eines Gußwerkzeuges übernimmt der Besteller die nicht gedeckten Kosten der Form und der sonstigen typengebundenen Einrichtungen. Kosten für Modelle gehen stets in vollem Umfang zu Lasten des Bestellers. Die Guß- und sonstigen Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Zur Herausgabe an den Besteller sind wir nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Folgewerkzeuge.
- 16.3 Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gußteile dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.
- 16.4 Für die Rücklieferung der vollen Stückzahl uns vom Besteller gelieferter Eingußteile haften wir nur im Rahmen von 16.1.
17. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 17.1 Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sowie für unsere Verpflichtungen ist Stuttgart.
- 17.2 Gerichtsstand ist Stuttgart auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind ebenfalls berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen und den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

18. Salvatorische Klausel

- 18.1 Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

19. Datenspeicherung

- 19.1 Hinweis: Wir speichern Daten gemäß Datenschutzgesetz